



Gewaltschutzsachen – tätliche Auseinandersetzung unter Geschwistern

Beschluss des Familiengerichts vom 15.10.2021, Az. 1 F 978/21:

Sachverhalt:

Die Beteiligten sind Geschwister. Zwischen ihnen kam es zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung ums Geld und die Pflege der betagten Mutter in deren Wohnung. Dabei packte der Antragsgegner die Antragstellerin und schlug ihren Kopf gegen einen Schrank, was für Antragstellerin schmerzhaft war. Als die Antragstellerin die Wohnung daraufhin verlassen wollte, bedrohte der Antragsgegner sie mit den Worten „sie spiele mit ihrem Leben.“ Den Vorfall nahm die Antragstellerin zum Anlass, um gegen ihren Bruder im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eine Gewaltschutzanordnung beim Familiengericht zu beantragen. Dieser wurde hierzu angehört, er äußerte sich zum Vorfall abweichend.

Entscheidung:

Durch strafbewehrten Beschluss gebietet das Gericht dem Antragsgegner die Antragstellerin künftig nicht mehr zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln und teilt die Verfahrenskosten hälftig. Die Anordnung eines Kontakt- oder Annäherungsverbotes unterbleibt. Weitergehende zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, die bei den allgemeinen Zivilgerichten, geltend zu machen wären, bleiben unberührt. Die erfolgte Anordnung von Schutzmaßnahmen beruht auf §§ 1 GewSchG, §§ 823, 1004 BGB. Ein Gewaltschutzverfahren setzt einen Antrag der verletzten Person voraus. Dieser bindet als reiner Verfahrensantrag das Gericht aber nicht, sondern überlässt die zur Gefahrenabwehr geeigneten und erforderlichen Schutzmaßnahmen dem Ermessen des Gerichts. Bei verbalen und tätlichen Streitigkeiten zwischen Verwandten sind Annäherungs- und Kontaktverbote regelmäßig unverhältnismäßig, wenn sich beide Beteiligte um ein gemeinsames Anwesen oder gemeinsame Verwandte sorgen müssen. Streitigkeiten unter Geschwistern kommen vor, ihr Austragungsniveau hängt oft von den sozio-ökonomischen Umständen der Beteiligten ab. Nicht jede Belästigung kann zu gerichtlichen Schutzanordnungen führen. Reine Ehrverletzungen sind für familiengerichtliche Gewaltschutzverfahren regelmäßig unbeachtlich, weil die Beleidigung keine taugliche Tat im Katalog der geeigneten Taten nach § 1 GewSchG ist. Anders verhält es sich mit der Körperverletzung und der Bedrohung. Diese haben im Streit nichts zu suchen. Im Ergebnis kann daher jede verbale Eskalation unter Verwandten im Lichte des Gewaltschutzverfahrens beim Familiengericht ehrverletzend, d. h. beleidigend werden. Gewalt und Drohungen scheiden als Argumentationshilfe aber aus. Davor ist die Antragstellerin mit gerichtlichen Schutzanordnungen nach dem GewSchG durch familiengerichtliche Maßnahmen zu schützen. Die Antragstellerin hat die Anlasstat durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht. Eine Glaubhaftmachung kann zwar erschüttert werden, indem substantiierte Einwendungen erhoben und durch sofort verfügbare Beweismittel glaubhaft gemacht werden, sog. Gegenglaubhaftmachung. Dabei gilt für beide ein geringeres Beweismaß, weshalb lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der behaupteten Tatsache sprechen muss. Auf das konkrete tätliche Geschehen geht der Antragsgegner allerdings haltvoll gar nicht ein. Sein Gegenvortrag erschöpft sich in allgemeinen Unmutsäußerungen gegen die Antragstellerin, Belege bringt er nicht, eine Gegenglaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung erfolgt ebenso wenig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG. In Gewaltschutzsachen entspricht es zwar oft der Praxis und der Billigkeit den Täter allein mit den gerichtlichen Kosten zu belasten. Anders liegt es allerdings bei Konfliktfällen im Verwandtschaftsbereich, die oftmals seit Jahren gedeihen und beide Konfliktparteien dazu beitragen. Hier belässt es das Gericht bei der allgemeinen Grundregel in FG-Familiensachen. Hier gilt der Grundsatz, dass jeder Beteiligte seine eigenen Kosten selbst trägt und auch die Gerichtskosten grundsätzlich gegeneinander aufgehoben werden.

Auf Antrag des Antragsgegners wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 54 Abs. 2 FamFG) neu, aber in der Sache bestätigend entschieden. Aufgrund seines in der Verhandlung anschaulich gezeigten impulsiven Verhaltens wurden ihm doch die Kosten in Gänze wegen groben Verschuldens (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 FamFG) an der Auseinandersetzung auferlegt. Seine hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Beschwerdegericht zurückgewiesen.